



VERORDNUNG

der Gemeinde Bürserberg über die Regelung der Wassergebühren (Wassergebührenverordnung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bürserberg hat mit Beschluss vom 07.12.2022 auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBL. I. 116/2016, i.d.g.F. verordnet:

§ 1

Allgemeines

- 1) Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindegewässerversorgungsanlage werden für die Lieferung des Wassers folgende Gebühren erhoben:
 - a) eine einmalige Wasseranschlussgebühr für den Anschluss eines Gebäudes, eines Betriebes, an die Gemeindegewässerversorgungsanlage zuzüglich
 - b) einer allfälligen Ergänzungsgebühr und
 - c) eine laufende Wasserbezugsgebühr.
- 2) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des Gebäudes, des Betriebes, ob er in seiner Wohnung oder Betriebsstätte unmittelbar Wasser bezieht oder nicht. Miteigentümer schulden die Gebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist. In diesen Fällen kann, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diesen erfolgen. Als Gebäude gilt jedes baubehördlich bewilligungspflichtige Objekt.
- 3) Ist das Gebäude, der Betrieb im ganzen vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer u.dgl.) vorgeschrieben werden, sofern dieser der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wurde. Dies gilt nicht für Gebäude mit mehreren Wohnungen. In diesen Fällen ist die Vorschreibung an die Hausverwaltung, den Eigentümer oder Zustellbevollmächtigten zu richten. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 2

Wasseranschlussgebühr

- 1) Die Wasseranschlussgebühr ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit vervielfachten Gebührensatz.
- 2) Bewertungseinheit ist die in Quadratmetern berechnete Geschossfläche. Geschossfläche ist die Summe der Flächen der Geschosse eines Gebäudes einschließlich der Außen- und Innenwände gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu. Garagen, auch wenn diese Teil eines selbständigen Bauwerkes sind, sind in die Bewertungseinheit einzubeziehen.
- 3) Das Mindestausmaß (Mindestbewertungseinheit) für einen Anschluss beträgt für:
 - a) Einfamilienwohnhäuser: 300 m² (Bewertungseinheit)
 - b) pro Wohnung in Mehrfamilienwohnhäusern: 200 m² (Bewertungseinheit)
(mit Hauptwohnsitz)

- | | | |
|----|---|---|
| c) | Ferienhäuser/Ferienwohnung: | 450 m ² (Bewertungseinheit) |
| d) | Pensionen: | 500 m ² (Bewertungseinheit) |
| e) | Gaststätten, Hotelbetriebe und sonstige gewerbliche Betriebe und Betriebsstätten: | 1000 m ² (Bewertungseinheit) |
| f) | Gartenhäuser: | 200 m ² (Bewertungseinheit) |
| g) | Laufbrunnen: | 50 m ² (Bewertungseinheit) |
- 4) Bei Betrieben, Betriebsstätten, die nicht Gebäude sind, sowie Grundstücke, gilt die von diesen beanspruchte Grundfläche als Geschossfläche im Sinne des Abs. 2.
 - 5) Bei landwirtschaftlichen Anwesen wird für das Wohngebäude Wasseranschlußgebühr gemäß Abs. 2 und 3 berechnet.
Für landwirtschaftliche Betriebsgebäudeteile (an oder bei einem Wohnhaus) und für separat errichtete landwirtschaftliche Gebäude (Stallgüter etc.) mit Wasseranschluss ist eine Bewertungseinheit von Pauschal 100 m² als Anschlussgebühr zu berechnen.
 - 6) Bei Ferienwohnungen- / Ferienhäuser (§ 14 Abs. 13 Raumplanungsgesetz) erhöht sich die Bewertungseinheit nach Abs. 2 um 50 v.H.
 - 7) Der Gebührensatz beträgt 4 % der Durchschnittskosten von € 278,00 für die Herstellung eines Laufmeters des Wasserhauptrohrstranges aus duktilen Gusseisenrohren im Durchmesser von 100 mm in einer Tiefe von 1,6 m.
 - 8) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Tage, an dem der Anschluss an die Wasserleitung betriebsfähig hergestellt ist.
 - 9) Die Wasseranschlussgebühr ist vor Anschluss an die Wasserversorgungsanlage des Wasserwerkes der Gemeinde Bürserberg an die Kassa desselben zu entrichten. (d.h. noch vor Bezug des Bauwassers).

§ 3 Ergänzungsgebühr

- 1) Wenn sich die Bewertungseinheit (Geschossfläche) für die Bemessung der Wasseranschlussgebühr um mindestens 10 m² erhöht, ist eine Ergänzungsgebühr zur Wasseranschlussgebühr vorzuschreiben.
- 2) Die Höhe der Ergänzungsgebühr ergibt sich aus dem mit der Differenz zwischen der neuen und der bisherigen Bewertungseinheit vervielfachten Gebührensatz.
- 3) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung der Bewertungseinheit gemäß Abs. 1 bewirkt.
- 4) Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden, Betrieben sind geleistete Wasseranschlussgebühren unabhängig des Standortes verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmungen der Abs. 1 - 3 gelten sinngemäß.
- 5) Die erstmalige Umwidmung einer Wohnung in eine Ferienwohnung stellt jedenfalls eine wesentliche Änderung der Bewertungseinheit im Sinne des Abs. 1 dar.

§ 4 Wasserbezugsgebühr

- 1) Das Ausmaß der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus dem mit der gebührenpflichtigen Wassermenge vervielfachten Gebührensatz. Der Gebührensatz pro m³ Wasser wie auch die Pauschalgebühr wird wie folgt festgesetzt.

- a) Die Wassergrundgebühr für jeden Hausanschluss mit nur einer Wohnung beträgt je Monat bei Gewährung einer Freiwassermenge von 7 m³ € 12,51
- b) Die Wassergrundgebühr für Häuser mit zwei oder mehreren Wohnungen beträgt bei Gewährung einer Freiwassermenge von 5 m³ je Monat und Wohnung € 9,45
- c) Die Wassergrundgebühr für Betriebsstätten beträgt je Monat bei Gewährung einer Freiwassermenge von 5 m³ € 4,46
 Als Betriebsstätten gelten:
 Gewerbe- Handels-, Landwirtschafts- oder sonstige Betriebe sowie Ämter, Schreibstuben u. dgl.;
- d) Die Überwassergebühr beträgt je m³ € 1,45 jeweils exkl. MWSt.
- 2) Als gebührenpflichtige Wassermenge gilt die von der Gemeindewasserversorgungsanlage bezogene Wassermenge, soweit diese nicht für Zwecke der Brandbekämpfung verwendet worden ist. Die bezogene Wassermenge ist mittels des von der Gemeinde installierten Wasserzählers zu ermitteln. Fehlt ein geeigneter Wasserzähler, ist die bezogene Wassermenge zu pauschalieren. Wird keine Wassermenge verbraucht ist eine Wasserbezugsgrundgebühr (Bereitstellungsgebühr) zu entrichten.

§ 5

Einhebung der Wassergebühren

- 1) Die Wassergebühren sind jeweils für den Ablesezeitraum zu entrichten, der ein Kalenderjahr nicht übersteigen darf.
- 2) Die Gebührenpflicht entsteht im Monat, in dem der Wasserbezug erfolgt. Bei Änderungen beginnt die Gebührenpflicht mit dem Tag der Änderung.
- 3) Über die Höhe der einmalig zu entrichtenden Anschlussgebühr ergeht schriftlicher Bescheid. Die Vorschreibung des laufenden Wasserzinses in Bescheidform erfolgt nur, wenn der Abgabepflichtige die im mitgeteilte Abgabenschuld in irgendeinem Belange bestreitet, die Zahlung von der Zustellung eines Abgabenbescheides abhängig macht oder den mitgeteilten Abgabensanspruch der Gemeinde nicht zeitgerecht erfüllt.

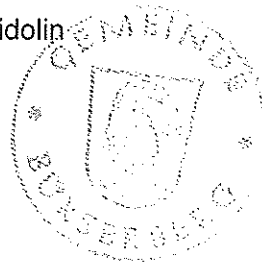
§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.03.2023 in Kraft.
 Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Wassergebühren vom 08.11.2010 außer Kraft.

Bgm. Plaickner Fridolin

Plaickner



Amtsanschnap

vorgeschlagen: 23.12.22

abgenommen:

Landrätin: Blickeberg